

# KORPORATION UNTERÄGERI

## Reglement

über die Ausrichtung von Stipendien aus dem Stipendienfonds der Korporation Unterägeri

(vom 22.03.2007)

Die Korporationsgemeinde Unterägeri gestützt auf § 6, Ziff. 4 der Statuten in der Fassung vom 23.05.2017<sup>1</sup>

beschliesst:

§ 1

### **Mittel und Zweckbestimmung**

Zwecks Förderung der beruflichen Ausbildung der Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger stellt die Korporation jährlich Mittel gemäss § 12 der Statuten zur Verfügung.

§ 2

### **Organ**

1. Für die Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne dieses Reglementes wird eine 6-gliedrige Kommission bestellt. Die Mitglieder müssen zur Hälfte in Unterägeri und zur Hälfte ausserhalb von Unterägeri wohnen.
2. Die Stipendienkommission und der Präsident werden durch den Korporationsrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Korporationsrates.
3. Für die Erledigung der administrativen Arbeiten steht der Kommission die Korporationsverwaltung zur Verfügung.

§ 3

### **Bezugsberechtigung**

Stipendienberechtigt sind Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger von Unterägeri mit Wohnsitz im Kanton Zug<sup>2</sup>. Die Stipendienberechtigung beginnt nach der abgeschlossenen obligatorischen Schulzeit und endet im Jahr der Vollendung des 32. Altersjahres.

Gesuche können von Personen eingereicht werden, welche:

- a) eine Berufslehre im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung absolvieren,
- b) eine Fachschule oder ein Gymnasium (Kantons-/Mittelschule) besuchen,
- c) ein Studium an der Fachhochschule, einer Eidgenössischen Technischen Hochschule oder einer Universität absolvieren,
- d) eine Weiterbildung oder Zusatzausbildung mit mehr als 200 Lektionen pro Kalenderjahr absolvieren. Bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung darf das Arbeitspensum von 80 % nicht überschritten werden.

§ 4

### **Verteiler**

Die Stipendien werden jährlich einmal den Berechtigten wie folgt zugesprochen:

- a) Alle Gesuchsteller erhalten ein gleich hohes Stipendium (Vorbehalt lit. b).
- b) In Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse kann die Kommission auf Gesuch hin eine Zulage zu den ordentlichen Stipendien bewilligen.

§ 5

### **Höhe der Stipendien**

1. Die Höhe der Stipendien richtet sich grundsätzlich nach den im betreffenden Jahr verfügbaren Mitteln und der Anzahl der bezugsberechtigten Gesuche.

---

<sup>1</sup> Statuten vom 23.05.2017 ersetzen die Fassung vom 11.03.1988, § 5 Ziff. 2

<sup>2</sup> Statutenänderung vom 23.05.2017: Die Korporation kann Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen mit Wohnsitz im Kanton Zug Stipendien ausrichten. Übergangsrecht § 23 Ziff. 6: Für Korporationsgenossinnen und Korporationsgenossen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bereits Stipendien der Korporation beziehen, richten sich die Anspruchsvoraussetzungen für den Stipendienbezug weiterhin nach altem Recht.

2. Die Kommission kann einen Teil der verfügbaren Mittel als Reserve im Fonds behalten zwecks Ausgleich für Jahre mit vermehrten Gesuchen.

§ 6

#### **Bewerbungsverfahren**

Gesuche um Ausrichtung von Stipendien sind alljährlich bis spätestens 31. Mai auf vorgedrucktem Formular, vollständig ausgefüllt und vom Gesuchsteller und gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) unterzeichnet bei der Korporationskanzlei zuhanden der Stipendienkommission einzureichen. Ende März/anfangs April wird durch zweimalige Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug auf die Stipendienanmeldung hingewiesen.

§ 7

#### **Ausweise, Unterlagen**

Dem Gesuch sind beizulegen (Fotokopien gestattet):

- a) Lehrlinge und Lehrtöchter: den vom zuständigen Lehrlingsamt visierten Lehrvertrag sowie die letzten Schulzeugnisse,
- b) Schüler: einen Ausweis der Schule über den Schulbesuch und die letzten Zeugnisse,
- c) Studierende: eine Bestätigung der besuchten Vorlesungen, Notenauszug und/oder Bewertung der letzten Zwischenprüfungen,
- d) Wer eine Weiterbildung oder Zusatzausbildung absolviert: einen Ausweis der Schule oder Ausbildungsstätte, eine Bestätigung besuchter Lektionen. Dazu ist eine Zusammenstellung und die Quittung bezahlter Kosten beizulegen.

§ 8

#### **Entscheid**

Die Stipendienkommission prüft die Gesuche bis spätestens Ende Juli und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Höhe der Stipendien.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 9

#### **Auszahlung**

Die Stipendienkommission erstellt ein Verzeichnis der bewilligten Stipendien. Die Korporationskanzlei hat die Stipendien innert Monatsfrist nach Beschluss der Kommission auszuzahlen.

§ 10

#### **Rückerstattung**

Wer durch falsche Angaben Stipendien unrechtmässig erwirkt, hat diese zurückzuerstatten. Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten und kann die gänzliche Einstellung weiterer Leistungen zur Folge haben.

§ 11

#### **Rechnungsführung**

1. Die Fondsrechnung wird durch die Korporationskanzlei geführt. Die Ein- und Ausgaben sind in der Fonds-Uebersicht aufzuführen.
2. Der Präsident der Stipendienkommission hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der in der Jahresrechnung der Korporation zu veröffentlichen ist.

§ 12

#### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist durch die Korporationsgemeindeversammlung genehmigt worden, tritt per 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 09.12.1988.

Unterägeri, 22. März 2007

NAMENS DER  
KORPORATIONSGEMEINDE UNTERÄGERI

Der Präsident:        Gerhard Iten  
Der Schreiber:        Thomas Hess